

Studienplan für das Masterstudien-Programm *World Arts*

vom 1. September 2009

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL) folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

WORLD ARTS

Das Masterprogramm *World Arts* setzt sich mit den vielfältigen Bedeutungsebenen von Musik, Kunst, Literatur und Theater in den verschiedenen Kultursphären der Welt auseinander. Im Zeitalter verdichteter Globalisierungsprozesse sind interkulturelle Begegnungen durch Tourismus, Migration und digitale Medien zu einer fast alltäglichen Erfahrung geworden. Die vermeintliche Zugänglichkeit täuscht jedoch leicht darüber hinweg, dass Künste in anderen Gesellschaften oftmals extrem unterschiedliche Bedeutungsuweisungen haben. Dazu gehören etwa

- der unterschiedliche Stellenwert, den die Kulturen den Künsten beimessen;
- die Rolle mündlicher Überlieferungspraktiken im Verhältnis zur Schriftlichkeit;
- die (häufig enge) Verflechtung mit religiösen und politischen Bedeutungsebenen oder das vielschichtige Zusammenspiel der unterschiedlichen Künste in den Theatertraditionen.

Dies betrifft ebenfalls das Verhältnis von Kunst-, Popular- und Volkstraditionen. Entweder ist eine derartige (westliche) Unterscheidung überhaupt nicht vorhanden, oder die Bereiche haben sich – gerade in der Gegenwart – komplex miteinander verflochten.

Die Entschlüsselung zunächst unbekannter Konnotationen und soziokultureller Kontexte erfordert somit zugleich eine Reflektion über bisher selbstverständliche Begriffe sowie über die eigene kulturelle Wahrnehmung und Identität. Gerade dadurch eröffnen sich in diesem Studium vielfältige neue Perspektiven – auch auf die westlichen Kulturen. Die hier vermittelten Erfahrungen mit der Vielfalt menschlicher Ausdrucksformen, kombiniert mit dem Wissen um globale Mechanismen, Prozesse interkulturelle Begegnungen und mediale Strukturen befähigen somit zu einer fundierten wissenschaftlichen und angewandten Auseinandersetzung mit den Künsten im globalen Kontext.

Das Masterstudium bietet einen exemplarisch angelegten, fundierten Umgang mit den vielfältigen musikalischen, bildlichen und sprachlichen Ausdrucksformen in gegenwärtigen und historischen Kulturen. Darüber hinaus räumt es Kultur-, Medien- und Intermedialitätstheorien sowie den mit diesen verknüpften methodologischen Fragen breiten Raum ein. Dabei bilden die Forschungsfelder des *Center for Cultural Studies* (CCS) einen integralen Bestandteil des Programms:

1. Inter- und Transkulturalität, d. h. Themen wie Transnationalismus und Globalität, Konstitution und Projektion von Eigen- und Fremdbildern, von Symmetrien und Asymmetrien sowie Kontakte und Austauschprozesse zwischen kulturellen Gemeinschaften;
2. Medialität und Intermedialität, also Fragen, die die materialen und medialen Grundlagen der Bedeutungskonstitution, die Spannung von Text- und Bildkulturen, die Interaktion verschiedener Medien bei der Bildung von Symbolsystemen, Performanz, die Prägung des Menschen durch die Medien (Stichwort 'Medienanthropologie') sowie die Konstruktion von 'Welt' (verstanden als Lebenswelt, aber auch als Schauplatz regionaler und globaler Prozesse) betreffen;
3. Wertebildung im globalen Kulturbetrieb der Gegenwart, d. h. Themenbereiche wie die Persistenzen und Verschiebungen in Wertebildungen der zeitgenössischen Kultur, Kanonbildungen und gesellschaftliche Prozesse im Spannungsfeld von 'Westkunst' (einschliesslich Literatur, Theater, bildender Kunst, Musik, Tanz) und globalisiertem Kulturbetrieb;
4. Kulturelles Gedächtnis – Tradierungsformen, also die Frage nach den Konservierungs- und Darstellungsformen von Wissensbeständen, Klangsystemen, Artefakten und Textcorpora angesichts der Herausforderungen des medialen Wandels, Materialität und Medialität von Zeichensystemen (einschließlich Klang, Bild und Bewegung), Fragen der Edition und des Textbegriffs.

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das *Center for Cultural Studies* der Philosophisch-historischen Fakultät bietet folgende Studienprogramme an:
 a Masterstudienprogramm Mono in *World Arts* (120 KP),
 b Masterstudienprogramm Major in *World Arts* (90 KP),
 c Masterstudienprogramm Minor in *World Arts* (30 KP).

TITEL

Art. 2 Es kann folgender Titel erworben werden:
Master of Arts (M A) in World Arts, Universität Bern

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 3 Ziel des Masterprogramms *World Arts* ist es, zentrale Kenntnisse westlicher und nichtwestlicher Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen aus Perspektiven wie Globalisierung, Inter-/Transkulturalität und Kultureller Anthropologie exemplarisch zu vermitteln. Zudem werden theoretische und methodische Fertigkeiten für Forschungen auf den Gebieten der Kulturkomparatistik, der Kulturellen Anthropologie und der Medialität vermittelt. Dazu gehören u.a. Fähigkeiten im Bereich der Musik-, Bild-, Film- und Textanalyse, Feldforschungs- und Interviewtechniken sowie die Arbeit mit digitalen Medien. Die Forschungsfelder des CCS bilden hier einen integralen Bestandteil des Programms.

Das Studium zielt neben der fächerübergreifenden, wissenschaftlichen Durchdringung der skizzierten Sachverhalte insbesondere darauf ab, einen fundierten, kritischen Umgang mit den vielfältigen symbolischen Ausdrucksformen in gegenwärtigen wie vergangenen Gesellschaften zu vermitteln, der nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für alle anderen Berufsfelder (wie

Kulturjournalismus, Kulturmanagement, Kulturpolitik, interkulturelle Musik-, Kunst- und Theaterpädagogik) von Relevanz ist.

STUDIENDAUER

Art. 4

- ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
² Wer die Regelstudienzeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit, nach Art. 13 RSL eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester sowie die Absolvierung von verlangten Auflagen (vgl. Art. 5 Abs. 4).

VORAUSSETZUNGEN

Art. 5

- ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium *World Arts* richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4, 5 und 5a RSL.
² Das Masterstudienprogramm *World Arts* steht Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der in Anhang [1] aufgelisteten Studienrichtungen ohne Bedingungen offen. Auf Antrag des Direktoriums des *Centers for Cultural Studies* können Studierende anderer Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät zugelassen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.
³ Für den Besuch der Veranstaltungen werden gute bis ausgezeichnete Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch vorausgesetzt.
⁴ Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse erwerben diese während des Masterstudiums extra-curricular. Dies gilt als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Regelstudienzeit.

STUDIENBERATUNG

Art. 6

- ¹ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch und wird vom *Center for Cultural Studies* durchgeführt.
² Eine regelmässige Studienberatung wird durch das Direktorium des *Centers for Cultural Studies* sichergestellt.
³ Kann die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden, oder ist absehbar, dass die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden kann, wird in der Studienberatung ein individueller Zeitplan erarbeitet.

II. Monomaster in **World Arts** (120 KP)

STUDIENAUFBAU

Art. 7

- ¹ Das Masterstudienprogramm *WA Monomaster* ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.
² Ein Modell für den Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang [7] dargestellt.
³ Die Beschreibungen der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Studienleistungen finden sich in Anhang [5] und [6].

STUDIENSCHWERPUNKTE/
MODULE

Art. 8 Das Studienprogramm *WA Monomaster* umfasst die folgenden Module:

- Modul 1: „World Arts: Theorien“
Modul 2: „World Arts: Methoden“

	<p>Modul 3: „World Arts: Gegenstände“ Modul 4: „World Arts: Masterwerkstatt“ In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet. Die innerhalb der Module zu erbringenden Leistungen werden separat benotet.</p>
<p>PFLICHTBEREICH UND WAHPFLICHTBEREICH</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das Studium setzt sich, wie in Anhang [5] erläutert, aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen (vgl. Anhang [6] zur Umschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen).</p>
	<p>² Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.</p> <p>³ Der Wahlpflichtbereich umfasst Studienleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot bestimmter Module wählen.</p>
<p>BENOTUNG</p>	<p>Art. 10</p> <p>Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang [6] und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.</p>
<p>KOMPENSATION</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Alle Leistungen im Pflichtbereich müssen mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden.</p> <p>² Ungenügende Noten im Pflichtbereich können nicht kompensiert werden.</p>
<p>MASTERARBEIT</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Im letzten Semester des Master-Studiums ist eine Masterarbeit (30 KP) zu verfassen, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 37 bis 43 RSL. Für den Umfang der Masterarbeit gelten die Bestimmungen gemäss Anhang [6]. Zusammen mit der Masterarbeit ist gemäss Anhang [6] ein Abstract der Arbeit einzureichen, das z. B. auf der Homepage des <i>Center for Cultural Studies</i> oder im Rahmen einer Forschungsdokumentation publiziert werden kann.</p>
	<p>² Vorstellung und Diskussion des Konzeptes der Masterarbeit in der Masterwerkstatt sind obligatorisch. Die innerhalb der Masterwerkstatt erbrachten Leistungen werden separat benotet (siehe die Beschreibung von Modul 4 in Anhang 5).</p>
	<p>³ Masterarbeiten werden von ordentlichen, ausserordentlichen, assoziierten Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen oder -professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin resp. dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.</p>
<p>WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden (mit Ausnahme der Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann). Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten resp. der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Aus wichtigen Gründen kann der Direktor/die Direktorin des <i>Center for Cultural Studies</i> zwei Verlängerungen um ein weiteres Semester bewilligen (Art. 23 RSL).</p>
	<p>² Wird eine der Leistungskontrollen im Pflichtbereich dreimal nicht</p>

bestanden, kann das Studienprogramm *World Arts* nicht fortgesetzt werden.

ABSCHLUSS

Art. 14

- ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms *WA Monomaster* erfolgt kumulativ.
- ² Im Programm *WA Monomaster* müssen alle in Anhang [5] genannten Studienleistungen inklusive Masterarbeit erbracht werden.
- ³ Die Abschlussnote des Programms *WA Monomaster* wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet.
- ⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Monomaster-Studienprogramms und der Masterarbeit, wobei die Note für das Monomaster-Studienprogramm doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL.

III. Ma Major in **World Arts** (90 KP)

STUDIENAUFBAU

Art. 15

- ¹ Das Masterstudienprogramm *World Arts (WA) Major* ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.
- ² Ein Modell für den Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang [8] dargestellt.
- ³ Die Beschreibungen der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Studienleistungen finden sich in Anhang [3] und [6].

WAHL DER MINOR

Art. 16

Im Rahmen des Masterstudienprogramms sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen entspr. Artikel 16 RSL. Nicht zulässig ist die gleichzeitige Wahl der Studienprogramme *WA Major* und *WA Minor*.

STUDIENSCHWERPUNKTE/ MODULE

Art. 17

Das Studienprogramm *WA* umfasst die folgenden Module:
Modul 1: „World Arts: Theorien“
Modul 2: „World Arts: Methoden“
Modul 3: „World Arts: Gegenstände“
Modul 4: „World Arts: Masterwerkstatt“
In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet. Die innerhalb der Module zu erbringenden Leistungen werden separat benotet.

PFLICHTBEREICH UND WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 18

- ¹ Das Studium setzt sich, wie in Anhang [3] erläutert, aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen (vgl. Anhang [6]):
- ² Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.
- ³ Der Wahlpflichtbereich umfasst Studienleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot bestimmter Module wählen müssen.

BENOTUNG	Art. 19 Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang [6] und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.
KOMPENSATION	Art. 20 ¹ Alle Leistungen im Pflichtbereich müssen mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden. ² Ungenügende Noten im Pflichtbereich können nicht kompensiert werden.
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 21 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden (mit Ausnahme der Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann). Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten resp. der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Aus wichtigen Gründen kann der Direktor/die Direktorin des <i>Center for Cultural Studies</i> zwei Verlängerungen um ein weiteres Semester bewilligen (Art. 23 RSL). ² Wird eine der Leistungskontrollen im Pflichtbereich dreimal nicht bestanden, kann das Studienprogramm <i>World Arts</i> nicht fortgesetzt werden.
MASTERARBEIT	Art. 22 ¹ Im letzten Semester des Master-Studiums ist eine Masterarbeit (30 KP) zu verfassen, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 37 bis 43 RSL. Für den Umfang der Masterarbeit gelten die Bestimmungen gemäss Anhang [6]. Zusammen mit der Masterarbeit ist gemäss Anhang [6] ein Abstract der Arbeit einzureichen, das z. B. auf der Homepage des <i>Center for Cultural Studies</i> oder im Rahmen einer Forschungsdokumentation publiziert werden kann. ² Vorstellung und Diskussion des Konzeptes der Masterarbeit in der Masterwerkstatt sind obligatorisch. Die innerhalb der Masterwerkstatt erbrachten Leistungen werden separat benotet (siehe die Beschreibung von Modul 4 in Anhang 3). ³ Masterarbeiten werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Das zuständige Fakultätsorgan kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin resp. dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.
ABSCHLUSS	Art. 23 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms <i>WA Major</i> erfolgt kumulativ. ² Im Programm <i>WA Major</i> müssen alle in Anhang [3] genannten Studienleistungen inklusive Masterarbeit erbracht werden. ³ Die Abschlussnote des Programms <i>WA Major</i> wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet. ⁴ Die Masterabschlussnote für den Major/Minor-Studiengang berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major-Studienprogramms, des jeweiligen Minor-Studienprogramms und der Masterarbeit (Art. 44

Abs. 3 RSL). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL.

IV. Ma Minor in **World Arts** (30 KP)

STUDIENAUFAU	Art. 24 ¹ Ein Beispiel für den Aufbau des Studienprogramms <i>WA Minor</i> ist in Form eines Studienplanmodells in Anhang [9] dargestellt. ² Die Beschreibung der erforderlichen Studienleistungen und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang [4] und [6].
STUDIENSCHWERPUNKTE/ MODULE	Art. 25 Das Studienprogramm <i>WA Minor</i> umfasst die folgenden Module: Modul 1: „World Arts: Theorien“ Modul 2: „World Arts: Methoden“ Modul 3: „World Arts: Gegenstände“ In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet. Die innerhalb der Module zu erbringenden Leistungen werden separat benotet.
PFLICHTBEREICH UND WAHPFLICHTBEREICH	Art. 26 ¹ Das Studium setzt sich, wie in Anhang [4] erläutert, aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen (vgl. Anhang [6] zur Umschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen). ² Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen. ³ Der Wahlpflichtbereich umfasst Studienleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot bestimmter Module wählen.
BENOTUNG	Art. 27 Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang [6] und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.
KOMPENSATION	Art. 28 ¹ Alle Leistungen im Pflichtbereich müssen mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden. ² Ungenügende Noten im Pflichtbereich können nicht kompensiert werden.
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 29 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten spätestens im darauf folgenden Semester. Aus wichtigen Gründen kann die Direktorin/der Direktor des <i>Centers for Cultural Studies</i> eine Verlängerung um ein weiteres Semester bewilligen (Art. 23 RSL). ² Wird eine der Leistungskontrollen im Pflichtbereich dreimal nicht bestanden, kann das Studienprogramm <i>World Arts</i> nicht fortgesetzt werden.
ABSCHLUSS	Art. 30 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramm <i>WA Minor</i> erfolgt kumulativ.

² Im Programm WA Minor müssen alle in Anhang [4] genannten Studienleistungen erbracht werden.

³ Die Abschlussnote des Programms WA Minor wird gemäss Artikel 44 Absatz 2 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen berechnet.

V. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN

Art. 31

Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

GÜLTIGKEIT

Art. 32

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bern, den 25. Mai 2009

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin

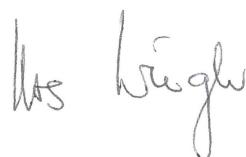


Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 11. August 2009

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würgler